



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion  
Postfach 1320  
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mifkjf.rlp.de](mailto:poststelle@mifkjf.rlp.de)  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

8. Juli 2014

Kreisverwaltungen/ Stadtverwaltungen  
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen 19 462/725  
Ihr Schreiben vom  
Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Heidlore Pauly  
[heidlore.pauly@mifkjf.rlp.de](mailto:heidlore.pauly@mifkjf.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-5109  
06131 16175109

## Beschäftigung von Asylbewerbern und Personen mit Duldung

Laut Mitteilung von Flüchtlingsorganisationen besteht bei den Ausländerbehörden Unklarheit darüber, ob Duldungsinhaber, die eine Ausbildung absolvieren wollen, die einjährige Wartezeit gem. § 32 Abs. 1 BeschV erfüllen müssen. Zur Zulassung einer Berufsausbildung von Duldungsinhabern gebe ich deshalb folgende Hinweise:

Der Arbeitsmarktzugang für Personen mit einer Duldung ist durch die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 erweitert worden. Nunmehr kann geduldeten Ausländern gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BeschV ohne die einjährige Wartezeit nach Abs. 1 und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis erteilt werden zur Ausübung

- einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf,
- einer Beschäftigung nach § 2 Abs. 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Abs. 1, § 15 Nummer 1 und 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
- einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Von dem eingeräumten Ermessen sollte regelmäßig zugunsten des Duldungsinhabers Gebrauch gemacht werden, sofern unmittelbar keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen anstehen. In diesem Zusammenhang wird auf die in Aussicht genommene Neuregelung des § 25 a Abs. 1 AufenthG sowie die Möglichkeit der Erteilung von Ermessenduldungen hingewiesen (s. Rdschr. vom 02.07.2014, Az.: 19 300-7:725).

Die Erlaubnis ist allerdings zu verweigern, wenn es sich bei der angestrebten Ausbildung nicht um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (<http://www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php>) abgerufen werden. Vergleichbar



einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf geregelt ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss. Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind nicht nur qualifizierte Ausbildungen i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV (mind. 2-jährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. als Altenpflegehelferin.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann gem. § 18 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Hält sich der Betroffene seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet auf, bedarf die Erteilung einer Erlaubnis Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Bei der Prüfung von eventuelle Versagungsgründe nach § 33 BeschV, ist zu beachten, dass Minderjährigen das Verhalten der Eltern nicht zuzurechnen ist. Bei Heranwachsenden wird die Ausübung einer Beschäftigung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV nur dann gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 BeschV versagt, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von ihnen selbst gemacht werden bzw. die Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihnen selbst begangen bzw. eine zumutbare und erforderliche Mitwirkungshandlung unterlassen wird.

Solange Asylbegehrende mit einer Aufenthaltsgestattung verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gesetzlich verboten (§ 61 Abs. 1 AsylVfG). Nach neun Monaten gestattetem Aufenthalt unter Anrechnung von geduldetem oder rechtmäßigem Voraufenthalt sind Asylbegehrende gem. § 32 Abs. 4 BeschV hinsichtlich der Möglichkeit, eine Beschäftigung oder eine Berufsausbildung zustimmungsfrei aufzunehmen, Duldungsinhabern gleichgestellt. Im Gegensatz zu Duldungsinhabern sind jedoch die Versagungsgründe des § 33 BeschV auf Asylbegehrende nicht entsprechend anwendbar, da sich Asylbegehrende mit einer Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erlaubt im Bundesgebiet aufhalten.

Im Auftrag

  
Heide Lore Pauly